

Persönliche Erklärung

Ich weiß, dass man durch eine Ansteckung mit Covid19 ernsthaft erkranken könnte. Daher schütze ich mich und mein Umfeld und beachte die aktuelle Corona Verordnung sowie die allgemeinen Regeln der Hygiene. Ich achte auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5m und bitte auch Sie darum, vorgenannte Verordnung und Regeln einzuhalten.

Gemäß der Corona Schutzverordnung entfällt die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Personen mit Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, wie zum Beispiel:

- Durch das Tragen der Maske vermindert sich der Sauerstoffanteil im Atemgas und der CO₂-Anteil kann auf Werte weit oberhalb der nach der Arbeitsstättenverordnung zulässigen Grenzen ansteigen. Es können sich Kopfschmerzen und Schwindel einstellen, die Konzentrationsfähigkeit kann stark leiden und der gesamte Organismus kann nachhaltig geschädigt werden.
- Durch das wiederholte Auf- und Absetzen der Maske sowie insbesondere deren Mitführen in Taschen, Beuteln usw. verkeimt nicht nur die Maske, sondern durch das ständige Auf- und Abziehen auch die Haut im Gesicht und an den Händen. Dies kann zu Hautreizungen und Entzündungen führen. Darüber hinaus steigt die Gefahr der Verbreitung von Keimen durch das unvermeidbare Anfassen, z. Bsp. von Türgriffen und auch von ausgelegten Waren.
- Sich durch eine Maske verummmt, anonymisiert, entmenschlicht oder unterdrückt zu fühlen, kann eine psychische Belastung darstellen und Depressionen auslösen oder verstärken.
- Die Einschränkungen beim Sehen können Stürze mit möglicherweise schweren Folgeschäden verursachen.
- Die Behinderung der Atmung sowie die steigende Verkeimung der Atemluft kann zu Atemwegserkrankungen und einem höheren Risiko von Mandelentzündungen führen.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht trage.

Welche Gründe bei mir konkret vorliegen werde ich Ihnen unter Berufung auf das Patienten- und Datenschutzgesetz nicht mitteilen.

Corona-Verordnung der Landesregierung Hessen *

§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. ...

(6) In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie des freigestellten Schülerverkehrs und in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren sowie in den zum Personenverkehr gehörenden Gebäuden, insbesondere Bahnhof- und Flughafengebäuden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahr- und Flugzeuge muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden.

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.

Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

* in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung